

Einladung zur

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom

26. November 2024

Dienstag, 26. November 2024

19.30 Uhr

Turnhalle Boostock

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Spreitenbach freut sich, Sie zur "Winter-Gmeind" 2024 einzuladen. Herzlich willkommen heissen wir die Neuzugezogenen und die Jungbürgerinnen und Jungbürger, welche erstmals an einer Versammlung teilnehmen können.

Inhaltsverzeichnis

1	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024	4
2	Kreditabrechnungen	5
2.1	Härdlistrasse, Erneuerung Strasse und Werkleitungen	5
2.2	Treppenaufgang Gyrhaldenstrasse; Sanierung	7
2.3	Schulhaus Seefeld; Sanierung Flachdach	8
2.4	Sandäckerstrasse; Ausbau (Etappe I und II)	9
2.5	Lichtsignalanlagen Zentrums- und Zentrums-/Landstrasse	12
3	Totalrevision Personalreglement	14
4	Ausgliederung Gemeindewerke (EVS / KNS)	17
5	Verpflichtungskredit Fegistrasse; Erneuerung Belag / EVS	27
6	Verpflichtungskredit Investitionen in Anlagen der Wasserversorgung für die gegenseitige Wasserlieferung in Störungssituationen	30
7	Verpflichtungskredit Anschluss Schulanlage Zentrum an den Wärmeverbund Neumatt	36
8	Budget 2025 mit Steuerfuss	38

Hinweise

Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften liegen in der Zeit vom 12. bis 26. November 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Kanzlei, 3. Stock, Gemeindehaus, zur Einsichtnahme auf.

Detaillierte Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können zudem im Internet unter www.spreitenbach.ch (Politik / Gemeindeversammlung / Einwohnergemeinde Traktandenlisten) eingesehen werden, soweit dies aus datenschutzrechtlichen Gründen möglich ist.

Falls Sie detaillierte Auskünfte zu den Traktanden wünschen, wenden Sie sich bitte vor der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Kanzlei. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.

Bitte beachten Sie, dass sich der Stimmrechtsausweis auf der letzten Seite dieses Traktandenberichtes befindet und dieser zwingend zum Einlass ins Versammlungslokal benötigt wird.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind so genannt formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag etc.); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Wir bitten Sie, Anträge zu traktandierten Geschäften oder Überweisungsanträge der Versammlungsleitung (Gemeindepräsident) jeweils bis am Vortag der Gemeindeversammlung per E-Mail (kanzlei@spreitenbach.ch) zuzustellen oder spätestens vor Versammlungsbeginn schriftlich abzugeben. So können formelle Fehler in den Anträgen ausgeschlossen und allfällige Missverständnisse ausgeräumt werden. Sie tragen damit zudem zu einem geordneten und sauberen Abstimmungsprozedere bei.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmengleichheit bei geheimen Abstimmungen ist kein Ergebnis zustande gekommen.

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 20 % der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

1 **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024**

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat das Protokoll eingesehen und als in Ordnung befunden. Es kann jederzeit auf der Gemeindehomepage abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss § 11 lit. c Gemeindeordnung der Geschäftsprüfungskommission. Sie erachtet das Protokoll als korrekt, verzichtet auf eine separate Berichterstattung und empfiehlt es zur Genehmigung.

Antrag des Gemeinderates

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 sei zu genehmigen.

2 Kreditabrechnungen

2.1 Händlistrasse, Erneuerung Strasse und Werkleitungen

Ausgangslage

Die Abteilung Finanzen hat über die am 21. Juni 2022 von der Einwohnergemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredite über gesamthaft CHF 750'000 für die Erneuerung von Strasse und Werkleitungen der Händlistrasse die Kreditabrechnungen erstellt.

Gemäss § 90h Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) ist ein Verpflichtungskredit unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Prüfung der Kreditabrechnung obliegt gemäss § 47 Abs. 2 Gemeindegesetz der Finanzkommission. Die darauffolgende Entgegennahme sowie die Beschlussfassung über die Kreditabrechnung liegen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Das gesamte Kreditvolumen betrug CHF 750'000. Die Abrechnungen weisen gesamthaft Bruttoanlagekosten von CHF 717'725.51 aus. Die Kredite wurden somit gesamthaft um CHF 32'274.49 (~4.3 %) unterschritten.

Händlistrasse, Strassenbau

Die Kreditabrechnung konnte im Rahmen des Verpflichtungskredites abgeschlossen werden.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit	CHF	145'000.00
Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	CHF	120'401.80
Zuzüglich bezogene Vorsteuern	CHF	<u>0.00</u>
Kreditunterschreitung	CHF	<u>24'598.20</u>

Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	CHF	120'401.80
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen	CHF	<u>120'401.80</u>

Härdlistrasse, Wasserleitung

Die Kreditabrechnung konnte im Rahmen des Verpflichtungskredites abgeschlossen werden.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit	CHF	305'000.00
Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	CHF	272'535.26
Zuzüglich bezogene Vorsteuern	CHF	20'985.22
Kreditunterschreitung	CHF	<u>11'479.52</u>

Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	CHF	272'535.26
Einnahmen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen	CHF	<u>272'535.26</u>

Härdlistrasse; Elektrizitätsversorgung

Die Kreditabrechnung konnte im Rahmen des Verpflichtungskredites abgeschlossen werden.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit	CHF	280'000.00
Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	CHF	282'081.13
Zuzüglich bezogene Vorsteuern	CHF	21'722.10
Kreditüberschreitung	CHF	<u>23'803.23</u>

Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	CHF	282'081.13
Einnahmen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen	CHF	<u>282'081.13</u>

Antrag des Gemeinderates

Die Kreditabrechnungen über

- die Sanierung des Deckbelages Härdlistrasse
- den Ersatz der Wasserleitung Härdlistrasse
- die baulichen Massnahmen der Elektrizitätsversorgung Härdlistrasse

seien zu genehmigen.

2.2 Treppenaufgang Gyrhaldenstrasse; Sanierung

Ausgangslage

Die Abteilung Finanzen hat über den am 23. November 2021 von der Einwohnergemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredit über CHF 243'000 für die Sanierung des Treppenaufgangs Gyrhaldenstrasse die Kreditabrechnung erstellt.

Gemäss § 90h Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) ist ein Verpflichtungskredit unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Prüfung der Kreditabrechnung obliegt gemäss § 47 Abs. 2 Gemeindegesetz der Finanzkommission. Die darauffolgende Entgegennahme sowie die Beschlussfassung über die Kreditabrechnung liegen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Das gesamte Kreditvolumen betrug CHF 243'000. Die Abrechnung weist gesamthaft Bruttoanlagekosten von CHF 104'876.20 aus. Der Kredit wurde somit um CHF 138'123.80 (~56.8 %) unterschritten.

Treppenaufgang Gyrhaldenstrasse

Der Kostenvoranschlag basierte auf einer Kostenschätzung des Ingenieurbüros unter Beizug eines externen Unternehmens. Das ausführende Unternehmen «Aarvia» hatte eine viel kostengünstigere Lösung mittels zweigeteilten Blockstufen, weshalb massiv Kosten eingespart werden konnten. Auf die gemäss Kreditantrag vorgesehene Erneuerung der Beleuchtung (2 Kandelaber) konnte verzichtet werden, da die Beleuchtung im Handlauf integriert wurde.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit	CHF	243'000.00
Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	CHF	104'876.20
Zuzüglich bezogene Vorsteuern	CHF	0.00
Kreditunterschreitung	CHF	<u>138'123.80</u>
Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	CHF	104'876.20
Einnahmen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen	CHF	<u>104'876.20</u>

Antrag des Gemeinderates

Die Kreditabrechnung über die Sanierung des Treppenaufgangs Gyrhaldenstrasse sei zu genehmigen.

2.3 Schulhaus Seefeld; Sanierung Flachdach

Ausgangslage

Die Abteilung Finanzen hat über den am 22. Juni 2021 von der Einwohnergemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredit über CHF 1'200'000 für die Sanierung des Flachdaches der Schulanlage Seefeld die Kreditabrechnung erstellt.

Gemäss § 90h Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) ist ein Verpflichtungskredit unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Prüfung der Kreditabrechnung obliegt gemäss § 47 Abs. 2 Gemeindegesetz der Finanzkommission. Die darauffolgende Entgegennahme sowie die Beschlussfassung über die Kreditabrechnung liegen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Das gesamte Kreditvolumen betrug CHF 1'200'000. Die Abrechnung weist gesamthaft Bruttoanlagekosten von CHF 1'252'236.20 aus. Der Kredit wurde somit um CHF 52'236.20 (~4.35 %) überschritten.

Sanierung Flachdach Schulhaus Seefeld

Der Kredit konnte im Rahmen des Verpflichtungskredites mit einer geringen Überschreitung abgeschlossen werden. Zusätzlich konnten noch Fördergelder des Kantons Aargau verbucht werden, wodurch die Nettoinvestitionen deutlich unter dem beantragten Kredit liegen.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit	CHF	1'200'000.00
Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	CHF	1'252'236.20
Zuzüglich bezogene Vorsteuern	CHF	0.00
Kreditüberschreitung	CHF	<u>52'236.20</u>

Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	CHF	1'252'236.20
Einnahmen	CHF	<u>125'280.00</u>
Nettoinvestitionen	CHF	<u>1'126'956.20</u>

Antrag des Gemeinderates

Die Kreditabrechnung über die Sanierung des Flachdachs des Schulhauses Seefeld sei zu genehmigen.

2.4 Sandäckerstrasse; Ausbau (Etappe I und II)

Ausgangslage

Die Abteilung Finanzen hat über den am 2. Dezember 2014 von der Einwohnergemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredit über CHF 1'026'000 für den Ausbau der Sandäckerstrasse (Etappe I) sowie den am 28. November 2017 von der Einwohnergemeindeversammlung bewilligten Zusatzkredit über CHF 759'000 für den Ausbau der Sandäckerstrasse (Etappe II) die Kreditabrechnungen erstellt.

Gemäss § 90h Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) ist ein Verpflichtungskredit unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Prüfung der Kreditabrechnung obliegt gemäss § 47 Abs. 2 Gemeindegesetz der Finanzkommission. Die darauffolgende Entgegennahme sowie die Beschlussfassung über die Kreditabrechnung liegen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Das gesamte Kreditvolumen betrug CHF 1'785'000. Die Abrechnungen weisen gesamthaft Bruttoanlagekosten von CHF 2'092'493.46 aus. Der Gesamtkredit wurde somit um CHF 307'493.46 (~17 %) überschritten.

Sandäckerstrasse

Aus dem Limmattalbahnprojekt ergaben sich nach dem Kreditantrag zur zweiten Etappe mit dem Vollausbau neue Randbedingungen, welche vorher nicht bekannt waren, aber im Strassenperimeter liegend, nicht an das Bahnprojekt verrechnet werden konnten. Nicht absehbar waren dabei die zusätzlichen Kosten von Markierungen, Busumleitungen und interne sowie kantonale Kosten. Zusätzlich wurden Begehrlichkeiten seitens der angrenzenden Grundeigentümer geltend gemacht, die den Landerwerb verteuerten und erst mit den Bauarbeiten in diesem Ausmass bekannt wurden.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit	CHF	1'485'000.00
Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	CHF	1'700'828.10
Zuzüglich bezogene Vorsteuern	CHF	0.00

Kreditüberschreitung **CHF 215'828.10**

Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	CHF	1'700'828.10
Einnahmen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen	CHF	1'700'828.10

Elektrizitätsversorgung

Der Kredit ist in zwei Etappen beantragt worden, wobei in der ersten Etappe für die die Gemeindewerke (Elektrizitätsversorgung und Wasserversorgung) CHF 81'000 eingerechnet wurden. In der zweiten Etappe wurde für die Bauarbeiten an Werkleitungen für die Elektrizitätsversorgung und die Wasserversorgung gesamthaft CHF 165'000 vorgesehen. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung wurde mit CHF 88'000 gerechnet. In der Botschaft zum Kreditbegehren wurde ausgeführt, dass die Anlagen der Elektrizitätsversorgung grundsätzlich bestehen bleiben. Im Laufe des Projektes wurden Kabelschutzrohre und Rohrblöcke verlegt und Schächte aus Ortbeton erstellt, welche die Kosten in die Höhe schiessen liessen.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit	CHF	88'000.00
Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	CHF	186'761.93
Zuzüglich bezogene Vorsteuern	CHF	<u>14'380.68</u>
Kreditüberschreitung	CHF	<u>113'142.61</u>

Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	CHF	186'761.93
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen	CHF	<u>186'761.93</u>

Abwasserbeseitigung

Der Kredit der Abwasserbeseitigung konnte im Rahmen des Verpflichtungskredites abgeschlossen werden.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit	CHF	135'000.00
Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	CHF	120'597.49
Zuzüglich bezogene Vorsteuern	CHF	<u>9'303.96</u>
Kreditunterschreitung	CHF	<u>5'098.55</u>

Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	CHF	120'597.49
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen	CHF	<u>120'597.49</u>

Wasserversorgung

Der Kredit der Wasserversorgung konnte im Rahmen des Verpflichtungskredites abgeschlossen werden.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit	CHF	77'000.00
Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	CHF	56'201.67
Zuzüglich bezogene Vorsteuern	CHF	4'327.53
Kreditunterschreitung	CHF	<u>16'470.80</u>

Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	CHF	56'201.67
Einnahmen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen	CHF	<u>56'201.67</u>

Antrag des Gemeinderates

Die Kreditabrechnungen über

- a) den Ausbau der Sandäckerstrasse
- b) den Ausbau der Elektroanlagen Sandäckerstrasse
- c) den Ausbau der Strassenentwässerung/Kanalisation Sandäckerstrasse
- d) den Ausbau der Wasserversorgung Sandäckerstrasse

seien zu genehmigen.

2.5 Lichtsignalanlagen Zentrums- und Zentrums-/Landstrasse

Ausgangslage

Die Abteilung Finanzen hat über den am 23. November 2021 von der Einwohnergemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredit über CHF 901'000 für die Sanierung der Lichtsignalanlagen 302 (Zentrumsstrasse) und 308 (Ausbau Shoppi) sowie des Knotenbereiches Landstrasse / Zentrumsstrasse die Kreditabrechnung erstellt.

Gemäss § 90h Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) ist ein Verpflichtungskredit unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Prüfung der Kreditabrechnung obliegt gemäss § 47 Abs. 2 Gemeindegesetz der Finanzkommission. Die darauffolgende Entgegennahme sowie die Beschlussfassung über die Kreditabrechnung liegen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Das gesamte Kreditvolumen betrug CHF 901'000. Die Abrechnung weist gesamthaft Bruttoanlagekosten von CHF 737'292.40 aus. Der Kredit wurde somit um CHF 163'707.60 (~18.2 %) unterschritten.

Sanierung Lichtsignalanlage

Die Federführung für dieses Projekt lag beim Kanton Aargau. Im Rahmen der Revision der Strassengesetzgebung (StrG) wurde eine Reduktion der Beitragssätze für die Gemeindebeiträge auf neu einheitlich 35 % festgelegt.

Das Gesetz ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Bis zum Inkrafttreten waren die Gemeindebeiträge im bisherigen Umfang zu leisten. Somit betrug der Kostenanteil der Gemeinde Spreitenbach bis zum 31. Dezember 2021 CHF 124'690 an den bis dato aufgelaufenen Gesamtkosten von CHF 185'275. Der hohe Anteil rührt daher, da die Gemeinde Spreitenbach die Lichtsignalanlage 308 (Shopping-Center) zu 100 % und die Lichtsignalanlage 302 (Zentrumsstrasse) zu 54 % zu finanzieren hatte. Der Kreditantrag sah einen Anteil von 67.3 % der Gesamtkosten vor, was bei Gesamtkosten von CHF 1'338'700 einen Anteil von CHF 901'000 ausmachte.

Ab 1. Januar 2022 traten die neuen Beitragssätze in Kraft. Die Kosten für die Lichtsignalanlage 308 (Shopping Center) mussten durch die Gemeinde weiterhin zu 100 %, die Kosten der Lichtsignalanlage 302 (Zentrumsstrasse) zu 35 % finanziert werden. Dies führte zu einer Reduktion des Kostenbeitrages, respektive des Mischsatzes für die Kostenbeteiligung der Gemeinde Spreitenbach auf 53.7 % der Gesamtkosten.

Im Gesamten konnten die Lichtsignalanlagen durch den Kanton günstiger vergeben werden.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit	CHF	901'000.00
Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	CHF	737'292.40
Zuzüglich bezogene Vorsteuern	CHF	<u>0.00</u>
Kreditunterschreitung	CHF	<u><u>163'707.60</u></u>
Investitionskosten (ohne bezogene Vorsteuer)	CHF	737'292.40
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen	CHF	<u><u>737'292.40</u></u>

Antrag des Gemeinderates

Die Kreditabrechnung über die Lichtsignalanlagen Zentrums- und Zentrums-/Landstrasse sei zu genehmigen.

3 Totalrevision Personalreglement

Ausgangslage

Das Leitbild der Gemeinde Spreitenbach ist das politische Zukunftsbild, welches dem Gemeinderat, den Verwaltungsabteilungen und den Mitarbeitenden als Grundlage und Leitplanke für die weitsichtige Planung ihrer Projekte dient und sie in der täglichen Arbeit leiten und unterstützen soll. Als Teil mehrerer zentralen Punkte soll die gemeinsame Weiterentwicklung der Gemeinde Spreitenbach im Fokus stehen. Die Gemeinde Spreitenbach strebt an, als moderne Arbeitgeberin wahrgenommen zu werden und langfristig ihre offenen Stellen mit qualifizierten Fachkräften zu besetzen.

Ein zentraler Bestandteil dieser Bestrebungen ist die Überarbeitung des Personalreglements, inklusive einer neuen Ausrichtung der LohnEinstufungen, Besoldungsbänder, Arbeitszeit- und Spesenreglements, neuer Arbeitsverträge und Home-Office Regelungen.

Für die Erarbeitung des neuen Personalreglements sowie den entsprechenden Verordnungen dazu, wurde eine Arbeitsgruppe mit einem Vertreter des Gemeinderates sowie Mitarbeitenden aller Abteilungen eingesetzt.

Der eingesetzten Arbeitsgruppe war es ein Anliegen, dass zu Beginn der Überarbeitung des Personalreglements auch die wertvollen Meinungen, Inputs, Ideen und Wünsche der Mitarbeitenden abgeholt und aufgegriffen werden konnten, damit diese in die weitere Planung einfließen konnten. Am 27. Februar 2024 fand ein sogenanntes «Soundingboard» statt. An fünf Stationen hatten die Mitarbeitenden die Möglichkeit erhalten, mit ihrem «Sound» das Projekt in die richtige Richtung anzustossen.

Im Anschluss an die erfolgreiche Auswertung des «Soundingboardes» wurde die eingesetzte Arbeitsgruppe in zwei Gruppen aufgeteilt. Eine Gruppe beschäftigt sich mit dem Personalreglement, die andere mit der Besoldung und den Benefits.

Die Gruppe des Personalreglements setzte sich mit folgenden Themen auseinander:

- Arbeitszeit (zum Beispiel die künftige Jahres- oder Sollarbeitszeit, die Anzahl der Ferientage und Überstunden, die ins neue Jahr übernommen werden dürfen und wann diese bezogen werden müssen)
- Ferienzeiten
- Home-Office (soll künftig im Reglement integriert sein und nicht mehr separat geregelt werden)
- Arbeitsjubiläum und Dienstalergeschenk (wann und in welcher Höhe, inklusive Überlegungen zu Naturalabgaben und Mitarbeitergeschenken)
- Weiterbildungen

Die Gruppe der Besoldung setzte sich mit folgenden Themen auseinander:

- Neues Lohnsystem
- Vorstellung und Erklärung des neuen Einreihungsverfahrens. Ziel war es, ein verständliches, klares, einfaches und nachvollziehbares System für die Einreihung neuer Mitarbeitender zu finden.
- Stellenbeschreibungen
- Überarbeitung und Erstellung neuer Vorlagen für Stellenbeschreibungen. Diese sollen einfach, klar und verständlich sein und künftig als Grundlage für Stellenausschreibungen dienen.
- Diskussion und Entwurf von Leistungsprämien.
- Mitarbeitergespräche
- Überarbeitung der Formulare für künftige Mitarbeitergespräche. Die Projektgruppe kam zu dem Schluss, dass das Formular neben einer Selbstbeurteilung auch eine Fremdbeurteilung enthalten sollte. Es soll jedoch nicht als "ausfüllbares Formular", sondern vielmehr als "Leitfaden" für Gespräche dienen.

Die neu erarbeiteten Reglemente / Verordnungen (Personalreglement, Personalverordnung, Arbeitszeitverordnung, Entschädigungsverordnung) wurden von der Arbeitsgruppe mehrmals überarbeitet und an diversen Sitzungen strukturiert besprochen, bevor diese in einer ersten Lesung dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Das neue Personalreglement und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wurden den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission am 26. August 2024 ausführlich durch Markus Mötteli, Gemeindepräsident, Patrick Geissmann, Verwaltungsleiter, sowie Petra Kalt und Ivo Schweizer, ICM Personal AG, vorgestellt. Anlässlich dieser Sitzung wurde die Geschäftsprüfungskommission gebeten, eine Vernehmlassung zu den erstellten Grundlagen zu durchzuführen. Die Geschäftsprüfungskommission hat ihre Vernehmlassungsantwort am 8. September 2024 eingereicht und dabei einige Punkte aufgegriffen, welche durch die Arbeitsgruppe Personalreglemente in die Überarbeitung der Reglemente einfließen liess.

Den Mitarbeitenden wurden die Entwürfe am 29. August 2024 ebenfalls zugestellt. Daraufhin fand am 11. September 2024 ein sogenanntes «Open-House» statt, an welchem den Mitarbeitenden die neuen Reglemente und Ausführungsbestimmungen detailliert vorgestellt wurden. Zudem hatten sie dadurch ebenfalls die Möglichkeit, ihre Fragen und Anliegen der Arbeitsgruppe abzugeben. Im Rahmen dieses Vernehmlassungsanlasses sind ebenfalls einige Rückmeldungen eingegangen, welche durch die Arbeitsgruppe bearbeitet wurden.

Die Arbeitsgruppe Personalreglemente hat sämtliche Rückmeldungen im Rahmen ihrer Sitzung vom 24. September 2024 besprochen und in die heute vorliegenden Versionen einfließen lassen.

Anpassungen am Personalreglement bedürfen in jedem Fall der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Die Ausführungsbestimmungen regelt der Gemeinderat in den Personal-, Arbeitszeit- und Entschädigungsverordnungen.

Zentraler Bestandteil ist auch die Festschreibung des Stellenplanes im zu genehmigenden Personalreglement.

Die Gemeinde Spreitenbach steht vor wachsenden Herausforderungen aufgrund des erwarteten Bevölkerungszuwachses und der laufenden Organisationsentwicklung, wodurch der aktuelle Stellenplan unflexibel und schwer anwendbar ist. Um auf künftige Veränderungen besser reagieren zu können, wird eine Erhöhung des Gesamtstellenetats auf 104 Vollzeitstellen vorgeschlagen, was einem Zuwachs von 5,7 Stellen entspricht und eine flexiblere Handhabung ermöglichen soll. Es wurde darauf geachtet, dass die Veränderungen beim Lohnsystem zu keinen unmittelbaren Lohnreduktionen oder Lohnerhöhungen bei den einzelnen Mitarbeitenden führen.

Die weiteren finanziellen Auswirkungen sind in einer Tabelle aufgeführt, die der Aktenaufgabe beiliegt. Da es sich um eine Gesamtrevision des Personalreglements handelt, ist eine synoptische 1:1-Darstellung nicht möglich

Antrag des Gemeinderates

Das Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach sei zu genehmigen und per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

4 Ausgliederung Gemeindewerke (EVS / KNS)

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach (EVS) und das Kommunikationsnetz Spreitenbach (KNS) sind mehr denn je herausgefordert und müssen sich permanent den Gegebenheiten des Elektrizitäts- und Kommunikationsnetzmarktes anpassen. Als selbständige Abteilung der Gemeinde Spreitenbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind die Gemeindewerke im Wettbewerb mit anderen Anbietern zunehmend benachteiligt.

Damit Spreitenbach auch in Zukunft über eine starke, eigenständige Elektrizitäts- und Kommunikationsnetzversorgung verfügt, beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Rechtsformänderung und Überführung der Gemeindebetriebe EVS und KNS in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft.

Die neue Rechtsform bedeutet weder den Verkauf noch die Privatisierung der Gemeindebetriebe. Sämtliche Aktien und somit auch das Eigentum an der Organisation und den Anlagen bleiben in Gemeindehand. Auch hat die Rechtsformänderung keine direkten Auswirkungen auf die für die Kundinnen und Kunden relevanten Tarife und Preise. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Elektrizitätsmarkt, gelten unabhängig der Rechtsform weiter.

Bei Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung konkretisiert der Gemeinderat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Spreitenbach und der neu zu gründenden Netze Spreitenbach AG. Mit der Eigentümerstrategie bestimmt die Gemeinde auch weiterhin die wesentlichen Ziele und Leistungen der Elektrizitäts- und Kommunikationsversorgung.

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Organisationsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit insbesondere strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Zudem stehen in Zukunft weitere strategische Herausforderungen an, welchen mit der aktuellen Organisation nur bedingt begegnet werden kann. Eine stetige Unternehmensentwicklung mit Schwerpunkten in der finanziellen und risikoorientierten Führung ist unabdinglich. Das EVS und das KNS sind gezwungen, sich stärker nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auszurichten. Eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft bietet hierfür die optimalen strukturellen Voraussetzungen.

2. Ausgangslage / Einleitung

Die Gemeindewerke Spreitenbach bestehen aus der Elektrizitätsversorgung, der Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung, dem Kommunikationsnetz sowie dem Bauamt. Die Verselbständigung der genannten Betriebe wurde vor einigen Jahren auf betrieblicher und finanzieller Ebene realisiert; jedoch ohne gleichzeitig eine eigene Rechtspersönlichkeit zu gründen. Dies wurde durch die Kantonale Finanzaufsicht mehrmals gerügt, sodass nun eine Frist zur Bereinigung der Situation angesetzt wurde.

Diese Ausgangslage nahm der Gemeinderat zum Anlass, die Situation noch einmal grundlegend zu analysieren und diskutieren. Dazu hat der Gemeinderat die BDO AG, Aarau, beauftragt, eine umfassende Analyse der aktuellen Situation durchzuführen und entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten.

Damit die Analyse wie auch die Entscheide zum weiteren Vorgehen breit abgestützt werden konnte, wurden im Jahr 2023 zwei Workshops unter anderem mit den Mitgliedern der Verwaltungskommission, Vertretern der Finanzkommission sowie der Geschäftsprüfungskommission und Vertretern des Gemeinderates durchgeführt. Die Workshopteilnehmer kamen dabei zum Schluss, dass es richtig wäre, die Bereiche Wasserversorgung, Abwasser, Entsorgung, Bauamt sowie Friedhof bei der Gemeinde zu belassen und diese nicht auszugliedern. Die beiden Bereiche Elektrizitätsversorgung und Kommunikationsnetz sollen jedoch aufgrund der inneren Zusammenhänge und der allfällig nutzbaren Synergien aber auch aufgrund der geforderten Agilität (insbesondere im Elektrizitätsbereich) in einen gemeinsamen Rechtsträger ausgegliedert werden. Aufgrund der Abwägung der Vor- und Nachteile wurde dafür eine Aktiengesellschaft bevorzugt.

Dieses Vorhaben wurde der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2023 vorgestellt. Zudem wurde ein durch den Gemeinderat beantragter Verpflichtungskredit für die Beratung und Begleitung zur Ausgliederung und Gründung einer Aktiengesellschaft für die Elektrizitätsversorgung (EVS) und das Kommunikationsnetz (KNS) in der Gesamthöhe von CHF 140'000 durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt.

3. Projektablauf

Nachdem der Kredit durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde, wurde im Rahmen eines partizipativen Workshops eine Eignerstrategie entwickelt. Die definitive Eignerstrategie wurde durch den Gemeinderat nach der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens am 23. Oktober 2023 genehmigt und zum Vollzug verabschiedet.

Auf der Grundlage dieser Eignerstrategie wurde im Anschluss ein Ausgliederungskonzept erarbeitet. Dieses hält, unter Beachtung und Einhaltung der in der Eignerstrategie festgelegten Ziele, die konkreten und detaillierten Handlungsfelder für die Umsetzung der Ausgliederung fest. Im Konzept sind der statutarische Zweck der Gesellschaft, das Leistungsangebot so wie auch die finanziellen Aspekte zur übertragenden Infrastruktur von Bedeutung. Neben der internen Organisation werden auch Schnittstellen zur Gemeinde und die noch zu erarbeitenden vertraglichen Regelungen definiert. Zudem hat der Projektausschuss die wichtigsten Stellschrauben im Zusammenhang mit dem Finanzplan erarbeitet. Auch die Auswirkungen auf die Rechnung der Einwohnergemeinde wurden im Konzept aufgenommen und aufgezeigt.

Das Ausgliederungskonzept wurde durch den Gemeinderat am 11. Dezember 2023 zum Vollzug verabschiedet, wodurch die Grundlagen für eine Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung geschaffen wurden.

4. Marschhalt

Der Gemeinderat beabsichtigte, die Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung und des Kommunikationsnetzes in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Anlässlich des Politapéros vom 19. März 2024 wurde die interessierte Bevölkerung ausführlich über den Stand des Projektes, die Eignerstrategie und das

Ausgliederungskonzept sowie die vorgesehene Abstimmung anlässlich der darauffolgenden Einwohnergemeindeversammlung informiert.

Ende Mai 2024 hat der Gemeinderat entschieden, das Traktandum zur Teilausgliederung der Gemeindewerke zu verschieben und nicht wie geplant der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Grund für diesen Entscheid war, dass der Rechnungsabschluss 2023 der Elektrizitätsversorgung entgegen dem ausgeglichenen Budget 2023 einen Aufwandüberschuss von 1.6 Millionen Franken auswies. Der Gemeinderat hatte daraufhin externe Experten beigezogen, um die Situation zu analysieren und die Gründe für den Aufwandüberschuss aufzuarbeiten.

Ende August 2024 konnten die Ergebnisse aus der Analyse kommuniziert werden. Die hohe Ergebnisabweichung 2023 im Vergleich zum Budget war mehreren Faktoren geschuldet. Einerseits gab es einige Einmaleffekte und andererseits längerfristige Tendenzen im Strommarkt. Die eingehende Analyse der Situation hat gezeigt, dass die Preiskalkulation in den Bereichen der Netznutzung und der Netzverluste auf falschen Annahmen basierte, welche zu einem wesentlichen Teil zum negativen Ergebnis beigetragen haben. Dabei handelte es sich um Einmaleffekte, die im Budget 2025 korrigiert, respektive entsprechend berücksichtigt werden konnten. Bei der Kalkulation des Stromabsatzes wurde bei der Budgetierung für das Jahr 2023 auf die Werte 2021 abgestützt, was ebenfalls zu einer grösseren Differenz zwischen Budget und Rechnung führte, da der Stromabsatz aufgrund der steigenden Eigenversorgungen rückläufig ist. Dieser Trend wird sich auch im Geschäftsjahr 2024 und 2025 (Prognose) fortsetzen. Rückläufiger Stromabsatz auf dem bestehenden Netz (Netzkosten bleiben gleich) erhöhten die Netzkosten pro kWh. Nicht periodengerechte Verbuchungen sowie Verzögerungen bei Lieferungen von Smartmetern, die eigentlich im Rechnungsjahr 2022 angeschafft worden wären, führten zu weiteren Differenzen. Die Abschreibung von höheren Forderungsverlusten haben das Rechnungsergebnis zusätzlich negativ belastet.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Analyse weitere Erkenntnisse zur geplanten Teilausgliederung der Gemeindewerke gewonnen, welche das angestrebte Ziel weiter unterstreichen. Insbesondere die komplexen regulatorischen Bestimmungen stützen den Gemeinderat nach wie vor in der Meinung, dass eine Ausgliederung sinnvoll und notwendig ist. Die Überführung in eine eigenständige Unternehmung ist nach Ansicht des Gemeinderates der einzige richtige Weg für eine nachhaltige und professionelle strategische Führung.

5. Eignerstrategie

Die Eignerstrategie bezweckt, Elemente der Unternehmensführung und -entwicklung im Sinne der Eigentümer festzuhalten und als verpflichtende Vorgaben für den Verwaltungsrat zu definieren. Eine Eignerstrategie ist eine einseitige Erklärung der Eigentümer und soll in einem definierten Verfahren überarbeitet werden können, sobald sich eine Änderung aufdrängt. Die Eignerstrategie versteht sich (im Gegensatz zu den Statuten) als ein dynamisches Steuerungsinstrument. Die Gemeinde Spreitenbach als Eigentümerin definiert in der Eignerstrategie die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Aktiengesellschaft. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, eine eigene Unternehmensstrategie zu erarbeiten, welche die Vorgaben der Eignerstrategie berücksichtigt.

Neben den allgemeinen Bestimmungen sind in der Eignerstrategie auch die Ziele der Eigentümer (unternehmerische, wirtschaftliche, politische, soziale und ökologische Ziele sowie Kooperationen) festgelegt. Die Eignerstrategie enthält auch Vorgaben zur Führung (strategische und operative Führungsebene) aber auch zum Reporting und Controlling.

Im Rahmen des Ausgliederungsprojekts wurden die Eckwerte der Eignerstrategie in Form eines Workshops mit den Mitgliedern des Gemeinderats, der Verwaltungskommission und Vertretern der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erarbeitet und durch den Projektausschuss ausformuliert. Vor Verabschiedung der Eignerstrategie durch den Gemeinderat wurde sie den Workshop-Teilnehmenden zur Vernehmlassung unterbreitet.

6. Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung

Grundsätzlich geht es mit der Rechtsformänderung darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Elektrizitätsversorgung und des Kommunikationsnetzes in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Wert für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten.

Als Teil des Vorprojekts wurde für jeden Bereich der Gemeindewerke analysiert, in welcher Organisations- und Rechtsform die besten Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung erreicht werden können. Für die Elektrizitätsversorgung und das Kommunikationsnetz wurde die Ausgliederung in eine gemeinsame Aktiengesellschaft als eindeutig beste Lösung bewertet. In dieser Struktur sind sie für die zukünftigen Markt- und Gesetzesentwicklungen, die Erfüllung der Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sowie die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit besser vorbereitet, als wenn sie unselbständige Gemeindebetriebe blieben.

- **Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit**
Die Anforderungen in der heutigen Zeit sind vor allem im Strommarkt gegenüber früher massiv höher (Öffnung Strom- und Kommunikationsmarkt, Energiewende / erneuerbare Energien, Dezentralisierung Stromversorgung etc.). Für einzelne Arten von Geschäften sind daher rasche Entscheide mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Energiebeschaffung, Vertragsabschlüsse mit Marktkunden etc.) zwingend. Erst die Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft erlaubt es aufgrund einer klaren Kompetenzordnung, solche Entscheide auf einer rechtlichen Basis rasch und mit der erforderlichen Flexibilität zu fällen.
- **Sicherung des Unternehmenswerts und des öffentlichen Eigentums**
Durch die Rechtsformänderung wird der Betrieb zukunftsorientiert aufgestellt und kann flexibler auf Veränderungen im Umfeld reagieren. Die Aktiengesellschaft ist ein öffentliches Unternehmen, das zu 100 % der Einwohnergemeinde Spreitenbach gehört. Die Bevölkerung wird damit zu Aktionären, deren Rechte durch den Gemeinderat wahrgenommen werden. Geschäftsberichte und Aktionärsbriefe werden öffentlich zugänglich sein. Die Aktiengesellschaft handelt im Auftrag und im Interesse der Gemeinde. Diese partizipiert durch die Dividendenausschüttungen am Erfolg der Aktiengesellschaft.

- Professionalisierung
Durch die Rechtsformänderungen wird die organisatorische Professionalisierung weiter erhöht und verbessert. Der Gemeinderat und die Kommissionen werden von der direkten Betriebsführung entlastet. Trotzdem können die Gemeindebehörden mittels Eignerstrategie, Wahl des Verwaltungsrats, Ausübung des Stimmrechts an der Aktionärsversammlung sowie mittels Konzessions- und Leistungsvereinbarungen weiterhin entscheidend Einfluss nehmen.

7. Prüfung anderer Rechtsformen

In der Evaluation wurde nicht nur der Umfang der Ausgliederung, sondern auch die geeignetste Rechtsform abgeklärt. Dabei hat sich die Aktiengesellschaft mit Elektrizitätsversorgung und Kommunikationsnetz ohne die Wasserversorgung aktuell als die beste Lösung herausgestellt. Gegenüber einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, die ebenfalls in Betracht gezogen wurde, hat die Aktiengesellschaft unter anderem den Vorteil, dass sie unter den selbständigen Versorgungsunternehmen weit verbreitet, bewährt und damit hinsichtlich Kooperationen und Beteiligungen deutlich flexibler ist.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt, und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. Bei der Aktiengesellschaft sind in den Statuten die Grundsätze der Gesellschaft festgelegt.

Die neue Rechtsform hat keine Auswirkung auf die Stellung der Einwohnergemeinde Spreitenbach als Eigentümerin. Sie wird Alleinaktionärin der neuen Aktiengesellschaft. Über eine Veränderung im Aktionariat müssten gemäss geltendem Gemeindegesetz des Kantons Aargau in jedem Fall die Stimmberechtigten befinden.

8. Wasserversorgung

Mit dem aktuellen, generellen Wasserversorgungsprojekt 2020-2050 und der Überprüfung der Schutzzonen bei den Grundwasserpumpwerken Mittlerzelg und Willeäcker stehen grössere Aufgaben an. Diese müssen eng von der Politik begleitet werden. Aus diesem Grund wurde entschieden, die Wasserversorgung aktuell in der Gemeindeorganisation zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte eine Ausgliederung in die Aktiengesellschaft ebenfalls in Betracht gezogen werden.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinde Spreitenbach führt die Finanzen der Elektrizitätsversorgung und des Kommunikationsnetzes bereits in separaten Rechnungen. Die Anlagenwerte der beiden Betriebe betragen per 31. Dezember 2023 rund 20 Mio. Franken. Diese Anlagenwerte werden – mit wenigen Ausnahmen - zu Buchwerten in die Aktiengesellschaft überführt. Zusätzlich zu den Anlagewerten werden der Aktiengesellschaft zur Sicherstellung des operativen Betriebs und zur Finanzierung der anstehenden Investitionen flüssige Mittel von rund 3.5 Mio. Franken mitgegeben.

Der Aktiengesellschaft, die über Nettoaktiven von rund 22 Mio. Franken verfügen wird, wird mit einem Eigenkapital von rund 7 Mio. Franken, davon 5 Mio. Franken als Aktienkapital und 2 Mio. Franken als Reserven, ausgestattet. Das Eigenkapital wird die Einwohnergemeinde zukünftig als Beteiligung im Verwaltungsvermögen bilanzieren. Im Umfang der weiteren 15 Mio. Franken wird die Gemeinde eine verzinsliche Darlehensforderung erhalten.

Mit der vorgesehenen Kapitalstruktur beträgt die Eigenkapitalquote rund 30%, was aus betriebswirtschaftlicher Sicht als optimaler Wert erachtet wird. Einerseits soll die Gesellschaft über ausreichend Eigenkapital verfügen, um allfällige Verlustrisiken zu decken, andererseits soll die Kapitalbindung tief gehalten werden, um nicht benötigtes Kapital an die Gemeinde als Eigentümerin zurückführen zu können.

Mit dem geplanten Finanzierungsmodell wird die Gemeinde wesentliche Einnahmen aus Darlehenszinsen von der Gesellschaft erzielen. Die Zinsen stellen in der Gesellschaft Aufwände dar, welche den steuerbaren Reingewinn verkleinern, was wiederum die Steuerbelastung für die neue Aktiengesellschaft reduziert und das Jahresergebnis erhöht. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Darlehenszinsen stellt für die neue Aktiengesellschaft und indirekt für die Gemeinde Spreitenbach gegenüber der Einlage von Aktien bzw. Eigenkapital einen finanziellen Vorteil dar. Daher sind grundsätzlich möglichst hohe Darlehenszinsen anzustreben. Gleichzeitig muss die Verzinsung marktgerecht sein, da sie ansonsten steuerlich teilweise aufgerechnet werden kann.

Mit der Ausgliederung in die Aktiengesellschaft ist zukünftig die Ausschüttung von Dividenden möglich. Die maximale Dividendenausschüttung ergibt sich aus den erzielten Gewinnen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Reservebildung von Art. 671 OR. Gemäss der Eignerstrategie werden im Sinne der Planungssicherheit sowohl für die Aktionärin wie auch für die Gesellschaft auf Grundlage der Finanzplanung Dividendenziele und eine Minimaldividende und eine Maximaldividende definiert. Gemäss der vorliegenden Finanzplanung bewegt sich die Dividende zwischen CHF 300'000 und CHF 550'000.

10. Anpassung des bisherigen kommunalen Rechts

Mit der Rechtsformänderung werden Anpassungen an kommunalen Reglementen, sowie Aufhebung kommunaler Reglemente, welche in die Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung fallen, notwendig.

a) Reglement für die Erteilung von Konzessionen für die Nutzung sowie die bauliche Beanspruchung von Gemeindestrassen (Konzessionsreglement, KR)

Das bestehende und durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2017 genehmigte Konzessionsreglement muss in einigen wenigen Paragraphen den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Zudem wird darin die Konzessionsabgabe, welche die neue Aktiengesellschaft zu entrichten hat, neu in § 11 Abs. 2 lit. b Ziff. 3bis in einer fixen Bandbreite definiert: «Die Konzessionsabgabe für die Verteilanlagen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung bemisst sich nach der von der konzessionierten Netzbetreiberin auf dem Gemeindegebiet ausgespeisten Energie an die Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Rahmen der Konzessionsabgabe liegt bei der Elektrizitätsversorgung zwischen 0.6 und 1.2 Rappen je kWh, bei der Gas- und Fernwärmeversorgung zwischen 0.12 und 0.20 Rappen je kWh. Die konzessionierte Netzbetreiberin ist verpflichtet, dem Gemeinderat alle für die Erhebung der Konzessionsabgabe notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch den Gemeinderat oder von ihm beauftragten Revisor mittels Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu erlauben.» Diese Bestimmungen sind nicht nur für die neue Aktiengesellschaft anzuwenden, sondern auch für weitere konzessionierte Netzbetreiber in der Gemeinde. Die jährlichen Konzessionsgebühren der Elektrizitätsversorgung betragen zwischen CHF 650'000 und CHF 700'000.

b) Organisationsreglement der Gemeindewerke

Die interne Organisation der neuen Aktiengesellschaft ist durch den Verwaltungsrat zu bestimmen. Die Betriebe «Bauamt», «Wasserversorgung», «Abfallbewirtschaftung» und «Abwasserbeseitigung» werden in die bestehende Organisationsstruktur der Gemeinde Spreitenbach integriert. Aus diesem Grund kann das Organisationsreglement, welches explizit für die Organisation der Gemeindewerke durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2012 erlassen wurde, aufgehoben werden.

c) Elektrizitätsversorgungsreglement

Die neue Aktiengesellschaft wird eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen auf der Grundlage des bestehenden Elektrizitätsversorgungsreglements erlassen müssen. Das bestehende Reglement, welches diverse Bestimmungen über die Rechtsform, die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung, den Lieferbereich, Netzanschluss- und Netzbenutzungsbestimmungen, die Niederspannungsinstalltionen und deren Kontrollen, die Messung des Energiebezuges, die Energielieferung, wie auch die Preise und die Rechnungstellung enthält, kann somit aufgehoben werden. Das aufzuhebende Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung am 18. November 2003 genehmigt und rückwirkend per 1. Oktober 2003 in Kraft gesetzt.

d) Tarif- und Gebührenordnung Elektrizitätsversorgung

Die von der Einwohnergemeindeversammlung ebenfalls am 18. November 2003 genehmigte Tarif- und Gebührenordnung, welche Bestimmungen über die Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge und Tarifeinteilungen enthält, wird durch die neue Aktiengesellschaft ebenfalls in eigenen Reglementen geregelt werden müssen, weshalb dieses aufgehoben werden kann.

Wegen der Monopolsituation im Bereich der Grundversorgung der Elektrizität unterliegt sie sowohl bei der Netznutzung (Kapitalkosten) als auch beim Energievertrieb der staatlichen Aufsicht durch die eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom). Zudem unterliegen auch die Tarife der Netznutzung ausserhalb der Grundversorgung diesen Bestimmungen. Aus dieser Regulierung ergeben sich Maximaltarife. Bisher werden die Maximaltarife nicht ausgeschöpft.

e) Kommunikationsnetzreglement

Das Kommunikationsnetzreglement ist als Pendant zum Elektrizitätsversorgungsreglement durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2003 genehmigt worden. Auch hierbei handelt es sich um Grundlagen, die durch die neue Aktiengesellschaft in den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden müssen, weshalb das Kommunikationsnetzreglement aufgehoben werden kann.

f) Tarif- und Gebührenordnung Kommunikationsnetz

Auch die Tarif- und Gebührenordnung vom 18. November 2003, welche als Pendant zur Tarif- und Gebührenordnung Elektrizitätsversorgung Bestimmungen über die diversen Gebühren enthält, kann aufgehoben werden.

Bei der Tarifgestaltung im Kommunikationsnetz ist die Gesellschaft grundsätzlich frei, da es sich nicht um einen Monopolbereich handelt. Sie unterliegt dem freien Wettbewerb. Zudem sind die Gebühreneinnahmen von den Einschätzungen zur Mengenentwicklung abhängig. Es ist denkbar, dass künftig aus der Vermietung der Glasfaserleitungen Erträge erwirtschaftet werden könnten. Im Finanzplan wurden diese Entwicklungen im Bereich KNS abgeschätzt und berücksichtigt.

Die bestehenden Reglemente stammen aus dem Jahr 2003 und müssten aus Sicht des Gemeinderates auch ohne die Verselbständigung angepasst und erneuert werden.

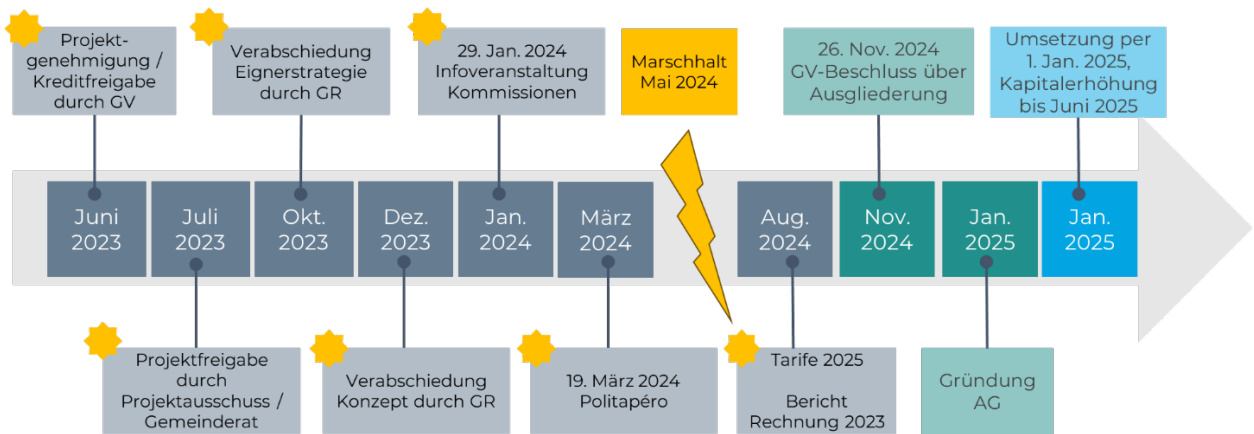
11. Name und Sitz der Aktiengesellschaft

Der Namensfindung für das neue Unternehmen wurde eine grosse Bedeutung beigemessen. Einerseits geht es um die Erkennbarkeit (für welche Dienstleistungen steht das Unternehmen), andererseits darf es nicht zu Verwechslungen kommen. Zudem musste abgeklärt werden, ob der Name nicht bereits anderweitig verwendet wird.

Der Projektausschuss hat sich intensiv mit der Namensfindung auseinandergesetzt und folgenden Namen erkoren: "Netze Spreitenbach AG".

Der Name impliziert die Bedeutung der Kerndienstleistungen der Gesellschaft, der Betrieb der Netze der Elektrizitätsversorgung und der Kommunikation. Die Bezeichnung ermöglicht zudem auch bei einer allfälligen späteren Integration der Wasserversorgung den Namen beizubehalten.

12. Terminprogramm



Die Gründung der Aktiengesellschaft wird nach dem Eintritt der Rechtskraft des Entscheides der Einwohnergemeindeversammlung in Form einer Bargründung erfolgen. Die eigentliche Betriebsaufnahme und die Übertragung der Anlagen erfolgt wirtschaftlich betrachtet rückwirkend per 1. Januar 2025, indem das Aktienkapital mittels Sacheinlage erhöht wird.

Antrag des Gemeinderates

- a) Der Übertragung der Elektrizitätsversorgung (Betrieb und Anlagen) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht sei zuzustimmen.
- b) Der Übertragung des Kommunikationsnetzes (Betrieb und Anlagen) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht sei zuzustimmen.
- c) Der Überführung der Betriebe in eine gemeinsame Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Spreitenbach sei zuzustimmen.
- d) Den Änderungen des Erlasses SRS 7.6-1 (Reglement für die Erteilung von Konzessionen für die Nutzung sowie die bauliche Beanspruchung von Gemeindestrassen (Konzessionsreglement, KR)) vom 20. Juni 2017 sei per 1. Januar 2025 zuzustimmen.
- e) Der Aufhebung des Erlasses SRS 7.4.1-1 (Organisationsreglement der Gemeindewerke) vom 27. November 2012 per 1. Januar 2025 sei zuzustimmen.
- f) Der Aufhebung des Erlasses SRS 7.4.2-1 (Elektrizitätsversorgungsreglement) vom 18. November 2003 per 1. Januar 2025 sei zuzustimmen.
- g) Der Aufhebung des Erlasses SRS 7.4.2-1.1 (Tarif- und Gebührenordnung Elektrizitätsversorgung) vom 18. November 2003 per 1. Januar 2025 sei zuzustimmen.
- h) Der Aufhebung des Erlasses SRS 7.4.5-1 (Kommunikationsnetzreglement) vom 18. November 2003 per 1. Januar 2025 sei zuzustimmen.
- i) Der Aufhebung des Erlasses SRS 7.4.5-1.1 (Tarif- und Gebührenordnung Kommunikationsnetz) vom 18. November 2003 per 1. Januar 2025 sei zuzustimmen.
- j) Dem Antrag zur Gewährung eines Darlehens an die neue Netze Spreitenbach AG in der Höhe von CHF 15 Mio. sei zuzustimmen.

5 Verpflichtungskredit Fegistrasse; Erneuerung Belag / EVS

Ausgangslage

Aus dem Bedarf die EVS Rohranlage zu erweitern und die Wasserleitung zu ersetzen wurde das Projekt in der Werkleitungscoordination aufgenommen. Dies zeigte, dass bei den restlichen Werken (Strasse, Abwasserbeseitigung) kein Bedarf besteht. Der rissige Belag im Gehweg wird durch die Baumassnahmen ersetzt.

Projektbeschreibung

Die Wasserleitung ist eine Ringleitung im Industriegebiet. Dort werden erfahrungsgemäss immer wieder Sprinkleranlagen gefordert. Daher wird die Leitung mit demselben Durchmesser ersetzt. Aus diesem Grund ist eine konventionelle Erstellung im offenen Graben vorgesehen. Das Projekt beinhaltet 200 Laufmeter Hauptleitung mit einem Durchmesser von 250 mm, zwei Hydrantenanschlüsse und zwei Zusammenschlüsse.

Der Rohrblock der Elektrizitätsversorgung wird ebenfalls im offenen Graben erstellt. Es werden vier Kunststoffrohre NW 120 mm und ein KSR NW 60 mm für die Beleuchtung verlegt und ein Schacht neu erstellt. Die Kabel müssen grösstenteils ebenfalls erneuert werden und sind Bestandteil des Kredits.

Die Abschlüsse und Randsteine sind in einem guten Zustand. Es ist keine Sanierung vorgesehen. Am Schluss wird im Grabenbereich der Belag neu erstellt.

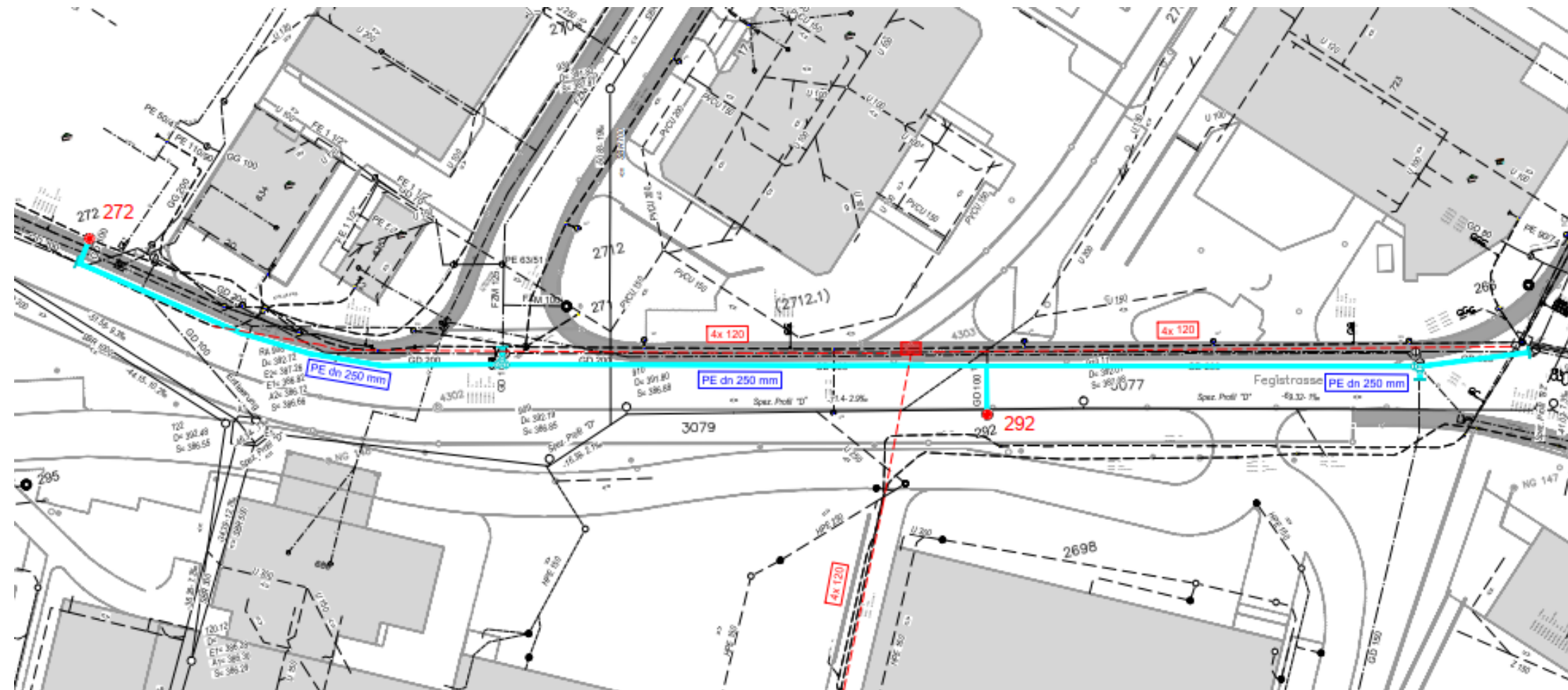


Abbildung 1; Planausschnitt Feglistrasse

Kosten

A Wasserleitung

Erstellungskosten inkl. technischen Kosten, Reserve und MwSt. CHF 397'000

B Elektrizitätsversorgung

Erstellungskosten inkl. technischen Kosten, Reserve und MwSt. CHF 343'000

Diese Kosten werden durch die neu zu gründende AG getragen, weshalb dieser Betrag nur zur Abstimmung gebracht wird, sollte die Ausgliederung abgelehnt werden.

D Kanalisation (Anpassung / Ersatz Schachtdeckeln)

Erstellungskosten inkl. technischen Kosten, Reserve und MwSt. CHF 0

Reserve/Rundung CHF 10'000

Total inkl. MwSt. CHF 750'000

Die Kosten basieren auf dem beigefügten Kostenvoranschlag. Die Ausführung der aufgelisteten Arbeiten ist im Zeitraum von März bis Juni 2025 vorgesehen.

Antrag des Gemeinderates

Den Kreditbegehren für

- a) die Sanierung der Wasserleitung Fegistrasse in der Gesamthöhe von CHF 400'000, zuzüglich die ausgewiesene Teuerung, sowie
- b) die Sanierung der Werkleitungen Elektrizitätsversorgung in der Gesamthöhe von CHF 350'000, zuzüglich die ausgewiesene Teuerung,

sei zuzustimmen

6 Verpflichtungskredit

Investitionen in Anlagen der Wasserversorgung für die gegenseitige Wasserlieferung in Störungssituationen

Ausgangslage

Die Wasserversorgungen der Limmattalgemeinden Baden, Wettingen, Würenlos, Neuenhof, Killwangen und Spreitenbach verfügen aktuell über genügend eigene Wasserressourcen, um die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Normalbetrieb sicherstellen zu können. Bereits bestehende Verbindungsleitungen ermöglichen den Wasseraustausch unter den Versorgungen. Einzig die Versorgungen von Spreitenbach und Killwangen haben keine Verbindung zu einer weiteren Versorgung.

In Störungsfällen, wie Ausfall eines Grundwasserpumpwerks, Verschmutzung des Grundwassers, bei einem Brand oder einer Überschwemmung könnte es bei einzelnen Versorgungen zu Engpässen in der Trinkwasserversorgung kommen.

Um die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung auch bei einer grösseren Störung, wie zum Beispiel beim Ausfall eines Grundwasserpumpwerks, bei einer Verschmutzung des Grundwassers, bei einem Brand oder bei einer Überschwemmung, in genügender Menge sicherstellen zu können, sind leistungsstarke Vernetzungen zwischen den Wasserversorgungen unerlässlich.

Wichtig sind auch Verbindungen zu Versorgungen, welche über Zugang zu alternativen Wasserressourcen verfügen.

Die Wasserversorgungen der Limmattalgemeinden Baden, Wettingen, Würenlos, Neuenhof, Killwangen und Spreitenbach planen zusammen mit der Gruppenwasserversorgung Furttal und der Wasserversorgung Dietikon die Realisierung eines Wasserverbands Limmattal. Dazu wurde ein gemeinsamer Wasserlieferungsvertrag ausgearbeitet, in welchem unter anderem die zu erstellenden Projekte und deren Finanzierung beschrieben sind.

Die geplanten Verbindungsleitungen im Furttal zur Gruppenwasserversorgung Furttal und im Limmattal mit dem Anschluss an die Wasserversorgung Dietikon ermöglichen den Limmattaler Gemeinden einen zweiseitigen Anschluss an zwei unabhängige, leistungsstarke Wasserversorgungen Richtung Kanton Zürich.

Die Realisierung des geplanten Wasserverbands Limmattal ist eine zukunftsweisende Lösung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit frischem Trinkwasser.

Für die Regelung der Investitionskosten für die Anlagen sowie der gegenseitigen Wasserlieferung in Störungssituationen soll ein Vertrag abgeschlossen werden, welcher für alle beteiligten Versorgungen gültig ist. Dazu wurde ein gemeinsamer Wasserlieferungsvertrag ausgearbeitet, in welchem unter anderem die zu erstellenden Projekte und deren Finanzierung beschrieben ist.

Gemäss § 20 Abs. 2 lit h Gemeindegesetz hat die Gemeindeversammlung Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, zu genehmigen.

Die Vorbereitungsarbeiten wurden durch die Versorgungsunternehmen von Baden (Regionalwerke AG Baden), Wettingen (Energie Wettingen AG), Killwangen, Neuenhof, vertreten durch die Regionalwerke AG und Würenlos, und Spreitenbach erstellt.

Für die Gewährleistung der gegenseitigen Versorgungssicherheit realisieren die Vertragsparteien drei Ausbauprojekte:

Verbindung Furttal

Netzverbindung zwischen der Wasserversorgung Würenlos und der Gruppenwasserversorgung Furttal. Erstellung einer Wasserleitung FZM300 und Bau des Stufenpumpwerks "Winkelwis". Dieses Projekt soll zusammen mit der Revitalisierung Furtbach ab 2025 erfolgen.

Verbindung Limmattal

Projekt 1: Realisierung einer Verbindungsleitung zwischen den Wasserversorgungen Dietikon und der Wasserversorgung Spreitenbach sowie Bau des Stufenpumpwerks "Bodenacher".

Projekt 2: Zusätzlich im Gebiet "Härdli" / "Altwies": Erstellung einer Netzverbindung zwischen den Versorgungsunternehmen von Würenlos und Spreitenbach inkl. eines Stufenpumpwerks.

Die Realisierung dieser beiden Projekte ist ab 2030 vorgesehen.

Mit diesen Projekten werden die vorhandenen Ressourcen für alle Parteien zugänglich gemacht und es werden damit Lücken in der regionalen Vernetzung geschlossen. Die Bewilligungen der einzelnen Projektkredite werden zu einem späteren Zeitpunkt (Realisierung ab 2030) in separaten Traktanden behandelt.

Projektdetails

In Zusammenhang mit dem Projekt der Revitalisierung Furtbach soll auf der linken Seite des Furtbachs eine duktile Gussleitung mit einem Durchmesser von 300 mm verlegt werden. Die Leitung soll ab dem Versorgungsnetz der Gruppenwasserversorgung Furttal im Bereich der Otelfingerstrasse in Hüttikon bis zum Anschlusspunkt an die Wasserversorgung Würenlos beim Knoten Schulstrasse / Kempfhofstrasse verlegt werden.

Wegen den unterschiedlichen Druckverhältnissen ist im Gebiet "Winkelwis" (Hüttikon) noch der Bau eines Stufenpumpwerks erforderlich. Der Wasseraustausch wird über den im Stufenpumpwerk installierten Zähler erfasst.

Die Ausführungsarbeiten richten sich nach der Umsetzung des Projekts der Revitalisierung Furtbach. Dieses soll im Frühling 2025 gestartet werden. Im Herbst 2024 erfolgte die dazu erforderliche Baubewilligungseingabe. Dank der koordinierten Ausführung können so Synergien genutzt, das sensible Kulturland möglichst geschont und die Bauemissionen minimiert werden.

Wasseraustausch

Die vereinbarten Transportmengen wurden aufgrund der vorliegenden Generalen Wasserversorgungsplanungsdokumente berechnet. Dabei wurden die Kapazitäten so festgelegt, dass die Fördermengen durch die bestehenden Anlagen zur Verfügung gestellt werden können und neben den Verbindungsleitungen Richtung Furttal und Limmattal keine weiteren Investitionen in die Anlagen der einzelnen Versorgung notwendig sind.

An jeder Übergabestelle wird der Wasseraustausch gemessen. Grundsätzlich soll die bezogene Wassermenge über Rücklieferung wieder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, wird die bezogene Wassermenge mit CHF 0.50/m³ verrechnet.

Investitionskosten

Im detaillierten Kostenvoranschlag werden folgende Kosten ausgewiesen:

Verbindung Furttal

Leitung Netz Würenlos - Stufenpumpwerk "Winkelwis"	CHF	1'430'000
Leitung Stufenpumpwerk "Winkelwis" - Schacht Dänikon	CHF	290'000
Stufenpumpwerk "Winkelwis"	CHF	<u>1'060'000</u>
Total	CHF	2'780'000
zuzüglich 8,1 % MWST	CHF	<u>225'180</u>
Gesamttotal	CHF	3'005'180

Verbindung Limmattal

Für die beiden Projekte liegt je eine Kostenschätzung vor:

Projekt 1: Kostenschätzung inkl. MWST	CHF	700'000
Projekt 2: Kostenschätzung inkl. MWST	CHF	2'702'500

Da die Realisierung erst ab 2030 geplant ist, sind für diese Projekte zu einem späteren Zeitpunkt Verpflichtungskredite einzuholen.

Kostenteiler

Die Investitionskosten werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- Die Gruppenwasserversorgung Furttal und die Wasserversorgung Dietikon übernehmen die Kosten der Verbindungsleitungen ab ihrem Netz zum Stufenpumpwerk "Bodenacher" bzw. "Winkelwis" zu 100 %.
- Die Stufenpumpwerke "Bodenacher" und "Winkelwis" werden zu je 50 % durch die Wasserversorgung Dietikon resp. durch die Gruppenwasserversorgung Furttal finanziert.

Die restlichen Investitionskosten teilen sich die Versorgungen Baden, Wettingen, Spreitenbach, Neuenhof, Killwangen und Würenlos nachfolgendem Schlüssel auf:

- 50 % der Investitionskosten mit je 1/6 als Grundbeitrag
- 25 % der Investitionskosten im Verhältnis des registrierten Wasserverbrauchs per 31. Dezember 2023
- 25 % der Investitionskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2023

Kosten

Die gesamten Investitionskosten betragen:

Leitung Netz Würenlos - Stufenpumpwerk "Winkelwis"	CHF	1'430'000
Leitung Stufenpumpwerk "Winkelwis" - Schacht Dänikon	CHF	290'000
Stufenpumpwerk "Winkelwis"	<u>CHF</u>	<u>1'060'000</u>
Total exkl. MWST	CHF	2'780'000
MWST 8,1 %	<u>CHF</u>	<u>225'180</u>
Total inkl. MWST	CHF	3'005'180
abzüglich Anteil Gruppenwasserversorgung Furttal	<u>CHF</u>	<u>- 886'420</u>
Anteil Wasserversorgungen Limmattal inkl. MWST	CHF	2'118'760

Der Betrag von CHF 2'118'760 basiert auf der Berechnung eines Kostenvoranschlags mit einer Genauigkeit von +/- 10 %.

Die Limmattaler Wasserversorgung Spreitenbach, Killwangen, Neuenhof, Baden, Wettingen und Würenlos teilen sich lediglich die Kosten von CHF 2'118'760. Die Wasserversorgung Dietikon beteiligt sich nicht an den Kosten für die Leitung «Furttal», wie sich die Gruppenwasserversorgung Furttal nicht an den Kosten der Leitung «Limmattal» beteiligt. Das Projekt Seitens der Gruppenwasserversorgung Furttal wird durch diese finanziell und technisch selbständig ausgeführt. Dafür werden keine Kosten über die Aargauer Versorgungen abgerechnet werden.

Kostenteiler

Gemäss Wasserlieferungsvertrag übernehmen die Wasserversorgungen Baden, Wettingen, Neuenhof, Würenlos, Killwangen und Spreitenbach den Bau der Leitung von Würenlos bis zum Stufenpumpwerk sowie 50 % der Kosten für das Stufenpumpwerk von insgesamt CHF 2'118'760.

Die Gruppenwasserversorgung Furttal trägt die Kosten für den Leitungsbau vom Stufenpumpwerk bis zu ihrem Netz sowie 50 % der Gesamtkosten des Stufenpumpwerks in der Höhe von CHF 886'420.

Nach vertraglich festgelegten Kostenteiler ergeben sich folgende Kostenanteile der einzelnen Wasserversorgungen:

Baden	CHF	554'762
Wettingen	CHF	453'062
Spreitenbach	CHF	356'870
Neuenhof	CHF	287'480
Killwangen	CHF	207'391
Würenlos	<u>CHF</u>	<u>259'195</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>2'118'760</u>

Nächste Schritte

Die Netzverbindung Richtung Furttal soll mit dem Projekt der Revitalisierung des Furtbachs erstellt werden. Die Ausführung dieses Projekt ist im Jahr 2025 vorgesehen. Im Herbst 2024 erfolgte die dazu erforderliche Baubewilligungseingabe.

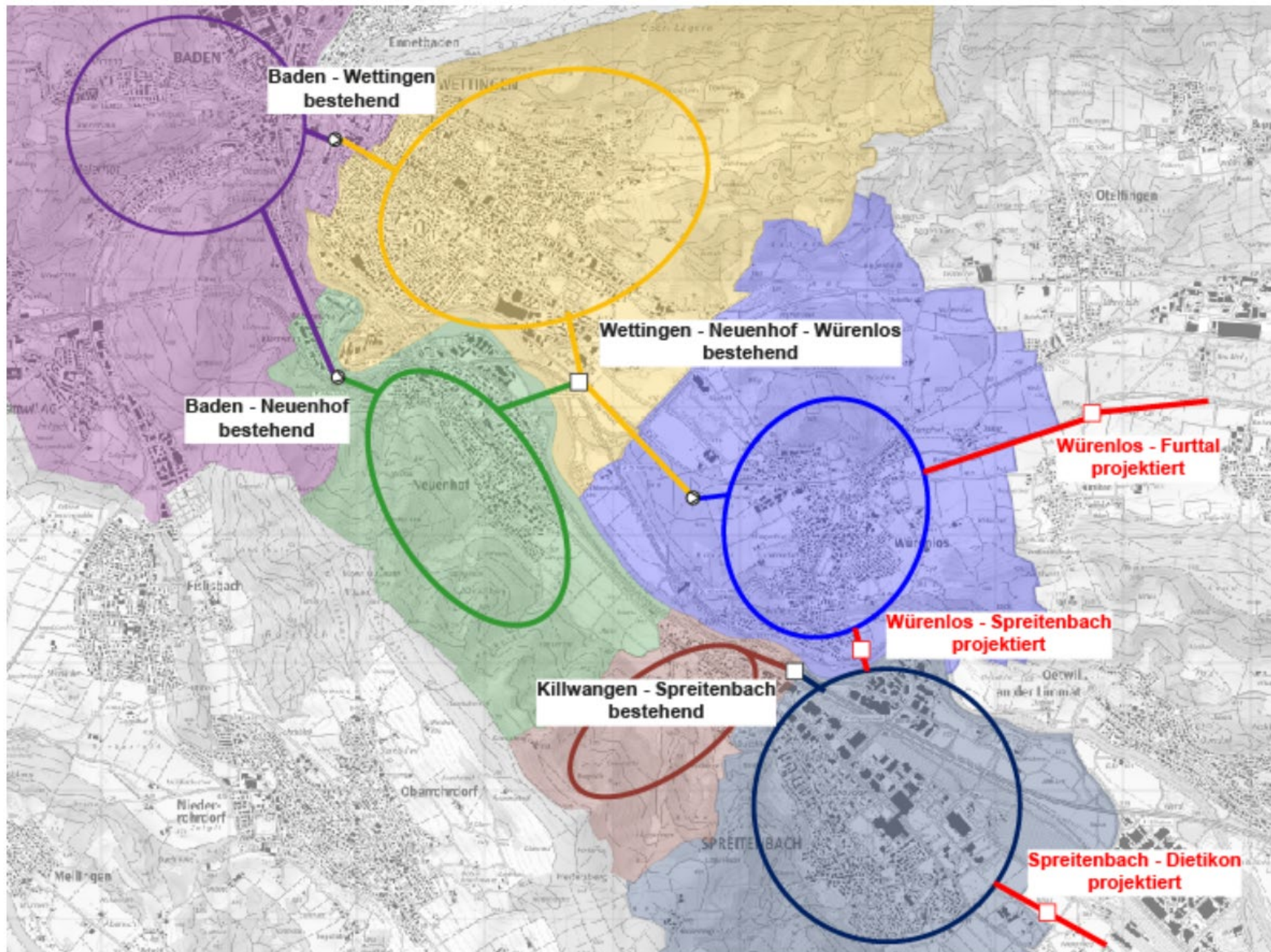


Abbildung 2; Plan Wasserversorgungen und Projekte

Antrag des Gemeinderates

- a) Der Vertrag über die Investition in Anlagen der Wasserversorgung und über die gegenseitige Wasserlieferung in Störungssituationen (Wasserlieferungsvertrag) zwischen der Regionalwerke AG Baden, der Elektrizität Wasser Neuenhof, der Einwohnergemeinde Killwangen, der Einwohnergemeinde Spreitenbach, der Energie Wettingen AG, der Einwohnergemeinde Würenlos, der Stadt Dietikon und der Gruppenwasserversorgung Furttal sei zu genehmigen.
- b) Der Bruttoinvestitionskredit von CHF 2'118'760 für den Bau der Verbindungsleitung zwischen der Wasserversorgung Würenlos und der Gruppenwasserversorgung Furttal sei zu genehmigen. [Der Anteil für die Wasserversorgung Spreitenbach beträgt CHF 360'000 (inkl. MwSt. 8,1 %)].

7 Verpflichtungskredit

Anschluss Schulanlage Zentrum an den Wärmeverbund Neumatt

Ausgangslage

Die Wärmeerzeugung im Schulhaus Boostock ist mit 20 Jahren am Ende der Lebensdauer (Lebensdauer Öl- und Gasfeuerung: 15-20 Jahre) angekommen und muss saniert werden. Da die Gemeinde Spreitenbach das Label Energiestadt trägt, sollten erneuerbare Energien auch bei Sanierungen berücksichtigt werden. Ein 1:1 Ersatz mittels Gas-/Öl soll aus Nachhaltigkeitsgründen nicht weiterverfolgt werden. Glücklicherweise führt die Fernwärmeleitung des Wärmeverbunds Neumatt bereits direkt an der Schulanlage Zentrum vorbei, um die Liegenschaften der Überbauungen Boostockstrasse 14-20 und Poststrasse 10-12 zu versorgen.

Nebst der Wärmeerzeugung muss aufgrund des Alters auch die Heizungsverteilung in der Heizzentrale im Schulhaus Boostock vollständig erneuert werden.

In den Unterstationen (Turnhalle Boostock, Schulhaus Rebenägertli, Zentraltrakt, Schulhaus und Turnhalle Haufländli und Schulhaus Glattler) sind die Pumpen und Ventile auszutauschen.

Weiter sind aufgrund der Anpassungen der Wärmeerzeugung und der Pumpen, Anpassungen an der Gebäudeautomation notwendig. Anpassungen an einer 20-jährigen Gebäudeautomation wären nicht sinnvoll, da diese zum Ende ihrer Lebensdauer ist und zum anderen gibt es dafür keine Ersatzteile mehr. Moderne Systeme sind zudem nicht nur vor Ort bedienbar, sondern können auch per Fernzugriff bei Störungen analysiert werden, was die Arbeitsprozesse im Unterhalt vereinfachen.

Die Baukommission des neuen Schulhauses Althau hat sich dazu entschieden, das neue Schulhaus mit dem Minergie P-Eco Label zu zertifizieren. Das Minergie P-Eco Label setzt auf eine nachhaltige Energieversorgung und einen geringen ökologischen Fussabdruck. Daher sind nur alternative, umweltfreundliche Energiequellen zulässig. Dies erfordert einen Systemwechsel von Gas/Öl auf erneuerbare Energie. Zurzeit hängt das ehemalige Gemeindehaus ebenfalls an der Wärmeerzeugung im Schulhaus Boostock. In der Umbauphase zum Schulhaus Althau, wird dieses Gebäude separat an den Wärmeverbund Neumatt angeschlossen. Dies wurde im Projektteam so entschieden, da die heutige Fernwärmeleitung zwischen dem Schulhaus Boostock und dem ehemaligen Gemeindehaus sanierungsbedürftig ist und ein separater Anschluss wirtschaftlicher als eine Fernwärmeleitungssanierung ist.

Kosten

Die Kosten setzen sich mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10% gesamthaft wie folgt zusammen:

Leistung	Kosten
Anschlussgebühr Fernwärme Schulanlage Zentrum (445kW)	CHF 159'505
Anschlussgebühr Fernwärme Schulhaus Althau (110kW)	CHF 87'980
Sekundäre Installationen Schulhaus Althau	CHF 40'000
Rückbau Gas-/Ölheizung Schulhaus Boostock	CHF 83'000
Ersatz Wärmeerzeugung (inkl. Einbindung Übergabestation und Ersatz Heizungsverteilung)	CHF 140'000
Erneuerungen an Unterstationen (exkl. SH Althau)	CHF 61'000
Wärmezählung pro Gebäude	CHF 35'000
Ersatz Gebäudeautomation	CHF 100'000
Elektroarbeiten	CHF 315'000
Bauseitige Leistungen	CHF 30'000
Honorare	CHF 25'000
Baubewilligungsgebühren	CHF 6'000
Leistungen Planung und Bau	CHF 4'000
Reserve	CHF 13'515
Total	CHF 1'100'000

Der Systemwechsel wurde fachmännisch durch die Firma Frei+Partner Haus-technikplanung AG mittels Aufnahmen vor Ort, Besprechungen mit der Abteilung Planung und Bau und dem Planer des Wärmeverbunds Neumatt getätigt und einen entsprechenden Kostenvoranschlag dazu erstellt.

Antrag des Gemeinderates

Dem Kreditbegehren für die Sanierung der Heizung in der Schulanlage Zentrum und dem damit verbundenen Anschluss an den Wärmeverbund Neumatt in der Gesamthöhe von CHF 1'100'000 zuzüglich die ausgewiesene Teuerung, sei zuzustimmen.

8 Budget 2025 mit Steuerfuss

Budget 2025

Erfolgsrechnung Einwohnergemeinde

Der Steuerfuss 2025 wird trotz eines ausgewiesenen Aufwandüberschusses von CHF 1'113'000.00 bei 100 % belassen.

Spezialfinanzierungen

Die Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 283'000.00 ab. Das Budget 2025 der Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 576'000.00 ab. Der Ertragsüberschuss der Abfallbewirtschaftung beträgt CHF 134'500.00.

Gemeindewerke

Die Budgets der Elektrizitätsversorgung und des Kommunikationsnetzes erzielen einen Ertragsüberschuss

0 Allgemeine Verwaltung

	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
Budget 2025	6'493'000	2'604'000	3'889'000
Budget 2024	6'411'500	2'585'500	3'826'000
Rechnung 2023	6'124'632	2'553'940	3'570'692

Die Nettokosten gegenüber dem Budget 2024 haben sich unwesentlich erhöht. Der Grund liegt in den Mindereinnahmen der Pachtzinsen bei den Verwaltungsliegenschaften. Dabei fällt ein bisher gepachteter Bauinstallationsplatz infolge Fertigstellung des Baus weg.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
Budget 2025	4'913'500	2'154'500	2'759'000
Budget 2024	4'699'000	1'893'500	2'805'500
Rechnung 2023	4'441'483	2'042'499	2'398'984

Das Nettoergebnis ist leicht besser als im Budget 2024. Grund dafür sind Mehreinnahmen bei den Gebühren im Betreuungswesen und bei den Einwohnerdiensten.

2 Bildung

	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
Budget 2025	17'340'000	1'727'000	15'613'000
Budget 2024	17'044'000	1'634'000	15'410'000
Rechnung 2023	16'950'623	2'052'633	14'897'990

Der Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr ist vor allem durch den höheren Anteil an die kantonalen Besoldungskosten entstanden. Zudem werden die Kosten für die ICT der Schule erstmals gesichert ausgewiesen.

3 Kultur, Sport und Freizeit

	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
Budget 2025	2'253'000	574'000	1'679'000
Budget 2024	2'120'500	537'000	1'583'500
Rechnung 2023	1'843'291	544'294	1'298'997

Das Budget der Funktion Kultur, Sport und Freizeit ist nur leicht höher als im Jahr 2024.

4 Gesundheit			
	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
Budget 2025	3'456'000	0	3'456'000
Budget 2024	2'388'000	0	2'388'000
Rechnung 2023	3'271'605	0	3'271'605

Hier trägt die massive Kostensteigerung bei der kantonalen Pflegefinanzierung und beim Beitrag an das Defizit des Spitexvereins zur Verschlechterung des Nettoergebnisses bei.

5 Soziale Sicherheit			
	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
Budget 2025	9'506'500	842'000	8'664'500
Budget 2024	10'395'000	1'863'000	8'532'000
Rechnung 2023	8'345'128	489'995	7'855'133

Durch die Mehrkosten bei der Kinderbetreuung und im Asylwesen, ist das Nettoergebnis leicht schlechter ausgefallen als im Vorjahr.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung			
	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
Budget 2025	1'744'000	155'000	1'589'000
Budget 2024	1'737'500	165'000	1'572'500
Rechnung 2023	1'533'124	173'464	1'359'660

Das Budget der Funktion Verkehr und Nachrichtenübermittlung ist nur unwesentlich höher als im Jahr 2024.

7 Umweltschutz und Raumordnung			
	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
Budget 2025	6'293'500	5'583'000	710'500
Budget 2024	6'181'500	5'420'000	761'500
Rechnung 2023	4'241'923	3'659'705	582'218

Die Wasserversorgung schliesst mit einem Gewinn von CHF 420'000, die Abfallbeseitigung mit einem Gewinn von CHF 135'000 ab. Der Verlust bei der Abwasserbeseitigung beträgt CHF 576'000 und wird vollumfänglich aus den Reserven gedeckt. Die Mehrkosten beim Friedhofunterhalt werden durch die tieferen Kosten in der Raumplanung kompensiert. Dadurch ist das Nettoergebnis leicht besser als im Budget des Vorjahres.

8 Volkswirtschaft			
	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
Budget 2025	61'000	616'000	-555'000
Budget 2024	50'500	690'000	-639'500
Rechnung 2023	41'008	609'923	-568'915

Durch die tieferen Erträge bei den Konzessionsgebühren EVS ist das Nettoergebnis leicht tiefer als im Vorjahr.

9 Finanzen und Steuern			
	Aufwand	Ertrag	Nettoergebnis
Budget 2025	1'717'000	39'522'000	-37'805'000
Budget 2024	1'687'000	37'926'500	-36'239'500
Rechnung 2023	3'404'870	38'071'234	-34'666'364

Durch die zusätzlichen Wohnbauten wird mit einem Mehrertrag bei den Gemeindesteuern gerechnet. Diese Mehreinnahmen kompensieren den Wegfall eines Teiles des Finanzausgleiches.

Antrag des Gemeinderates

Der Voranschlag der Gemeinde Spreitenbach für das Jahr 2025, mit einem unveränderten Steuerfuss von 100 %, sei zu genehmigen.